

# Vereinbarung zum Datenschutz nach Art. 28 DSGVO

Zwischen

**Deutsches Rotes Kreuz**

**Kreisverband Uecker-Randow e.V.**

**Oskar-Picht-Straße 60**

**17309 Pasewalk**

- im Folgenden "Auftraggeber" genannt-

und

**VRG HR GmbH**

**Mittelkamp 110-118**

**26125 Oldenburg**

- im Folgenden "Auftragnehmer" oder „Auftragsverarbeiter" genannt -

- gemeinsam oder einzeln auch als "Partei" bzw. "Parteien" bezeichnet -

## PRÄAMBEL

- (1) Die Parteien haben einen Vertrag über die Erbringung von Leistungen zur Auftragsverarbeitung (nachfolgend „Leistungsvereinbarung“) abgeschlossen. Die Parteien schließen begleitend eine „Vereinbarung zum Datenschutz“ nach Artikel 28 DSGVO ab. Diese Vereinbarung und ihre Anlagen werden mit Unterzeichnung Bestandteil der Leistungsvereinbarung.
- (2) Sollten sich nach Abschluss dieser Vereinbarung Änderungen oder Ergänzungen in der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung ergeben, wird diese Vereinbarung auch Bestandteil der geänderten Leistungsvereinbarung.
- (3) Im Übrigen bleiben die Regelungen der Leistungsvereinbarung unberührt.

## 1. GEGENSTAND UND DAUER DES AUFTRAGS

### (1) Gegenstand des Auftrages

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der zwischen den Parteien abgeschlossenen Leistungsvereinbarung, auf die hier verwiesen wird.

### (2) Dauer

Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung.

Die Verpflichtung auf die Wahrung der Vertraulichkeit (Ziffer 5 Abs. (2)) besteht auch nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

## 2. KONKRETISIERUNG DES AUFTRAGSINHALTS

### (1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in Anlage 1 dargestellt.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

### (2) Art der Daten

Arten der verwendeten personenbezogenen Daten sind in Anlage 1 dargestellt.

### (3) Kategorien betroffener Personen

Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen sind in Anlage 1 dargestellt.

### (4) Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

## 3. TECHNISCH-ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

(1) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO herzustellen. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische

Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DSGVO) genügen. [Einzelheiten in Anlage 3].

(2) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind dem Auftraggeber mitzuteilen (mindestens in Textform).

### 3.1. FERNZUGRIFF BEI PRÜFUNG/WARTUNG EINES SYSTEMS

Falls im Rahmen der Auftragsverarbeitung Fernzugriffe auf Systeme des Auftraggebers durch den Auftragnehmer erfolgen, gelten ergänzend folgende Regelungen:

(1) Der Aufbau von Fernzugriffsverbindungen erfolgt nur zur Durchführung beauftragter Arbeiten.

(2) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren.

(3) Der Auftragnehmer wird von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten auf automatisierte Verfahren oder auf Datenverarbeitungsanlagen (insb. IT-Systeme, Anwendungen) des Auftraggebers nur in dem Umfang – auch in zeitlicher Hinsicht – Gebrauch machen, als dies für die ordnungsgemäße Durchführung der beauftragten Arbeiten notwendig ist.

(4) Die Fernzugriffe werden dokumentiert. Der Auftraggeber ist berechtigt, die mittels Fernzugriff durchgeführten Arbeiten vor, bei und nach Durchführung zu kontrollieren. Bei Fernzugriffen ist der Auftraggeber - soweit technisch möglich - berechtigt, diese von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen. Schäden, die aus einem mit dem Auftragnehmer nicht zuvor abgestimmten Abbruch der Fernzugriffsverbindung durch den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen resultieren, sind vom Auftraggeber zu vertreten.

(5) Ist für eine Fehleranalyse und –Bereinigung das Kopieren von Echtdateien des Auftraggebers auf Speichermedien und/oder Systeme des Auftragnehmers erforderlich, holt der Auftragnehmer vor Erstellung von Kopien die Freigabe des Auftraggebers ein. Die Kopien dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und –Bereinigung verarbeitet werden. Der Auftragnehmer wird alle Kopien dieser Daten nach validierter Bereinigung des Fehlers unverzüglich von seinen Systemen löschen.

## 4. BERICHTIGUNG, EINSCHRÄNKUNG UND LÖSCHUNG VON DATEN

(1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers offenlegen, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken.

(2) Wenn eine Person sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Kap. III DSGVO unmittelbar an den Auftragnehmer wendet und zu erkennen gibt, welcher Auftraggeber für die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich ist, wird der Auftragnehmer das Ersuchen unverzüglich an den genannten Auftraggeber weiterleiten.

(3) Gibt die Person nicht zu erkennen, welcher Auftraggeber für die Verarbeitung ihrer Daten verantwortlich ist, wird der Auftragnehmer der anfragenden Person mitteilen, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an den für die Verarbeitung Ihrer Daten Verantwortlichen wenden muss.

## 5. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten des Auftraggebers nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DSGVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Leistungsvereinbarung oder auf Weisung des Auftraggebers verarbeiten, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Verantwortlichkeit bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten. Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) bzw. die für eine Datenschutzfolgenabschätzung (Art. 35 DSGVO) notwendigen Angaben zur Verfügung, soweit der Auftraggeber nicht selbst darüber verfügt.

(4) Der Auftragnehmer benennt einen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt [Kontaktdaten in Anlage 3]. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

(6) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf die mit dem Auftraggeber abgeschlossene Leistungsvereinbarung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.

(7) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

(8) Der Auftragnehmer überprüft regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

(9) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber im Rahmen der Wahrnehmung seiner Kontrollbefugnisse auf Anforderung die Umsetzung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach (siehe Ziffer 7).

(10) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit über die Daten, die er im Auftrags des Auftraggebers verarbeitet, ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlichem« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.

## 6. UNTERAUFTRAGSVERHÄLTNISSE

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger Genehmigung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in der Anlage 2 genannten (i) mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen und (ii) Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zu.
- b) Vor der Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung der in der Anlage 2 aufgeführten Unterauftragnehmer holt der Auftragnehmer die Genehmigung des Auftraggebers mindestens in Textform ein, wobei diese nicht ohne wichtige datenschutzrechtlichen Gründe verweigert werden darf. Mit den Unterauftragnehmern wird eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2 - 4 DSGVO abgeschlossen.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an Unterauftragnehmer und deren erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

(4) Erbringen Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR, stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren (Unter-)Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

## 7. KONTROLLRECHTE DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(2) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach ISO 27001).

(3) Der Auftraggeber hat das Recht, Inspektionen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen, um sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer zu überzeugen. Der Auftragnehmer ermöglicht derartige Inspektionen und trägt dazu bei. Inspektionen in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers sind in der Regel rechtzeitig anzumelden und während der üblichen Geschäftszeiten möglichst ohne Störung des Betriebsablaufs durchzuführen.

(4) Sofern anlässlich der Inspektion die Möglichkeit der Kenntnisnahme von vertraulichen Informationen besteht, die nicht im Eigentum des Auftraggebers liegen, darf der Auftragnehmer die Durchführung der Inspektion von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung durch die beteiligten Prüfer abhängig machen. Sollte ein durch den Auftraggeber beauftragter Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

(5) Für seine Beiträge zu einer Inspektion kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

## 8. MITTEILUNG BEI VERSTÖßEN DES AUFTRAGNEHMERS

(1) Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber unverzüglich Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm Beschäftigten gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie jeden Verdacht auf Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers. Im Hinblick auf eventuelle Meldepflichten des Auftraggebers sichert der Auftragnehmer zu, den Auftraggeber bei der Wahrnehmung dieser Pflichten mit den ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu unterstützen.

(2) Für Unterstützungsleistungen bei Datenschutzverletzungen, für deren Eintreten der Auftragnehmer in keinerlei Hinsicht verantwortlich ist, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

## 9. WEISUNGSBEFUGNIS DES AUFTRAGGEBERS

(1) Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer Weisungen zur Verarbeitung seiner Daten erteilen, soweit sie nicht den Rahmen der in der Leistungsvereinbarung oder in dieser Vereinbarung vereinbarten Leistungen wesentlich überschreiten.

(2) Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich in Schrift- oder in Textform an die vom Auftragnehmer in der Leistungsvereinbarung bezeichneten Stellen erteilt. Ausnahmsweise erteilte mündliche Weisungen sind vom Auftraggeber unverzüglich in Schrift- oder in Textform zu bestätigen.

(3) Weisungen des Auftraggebers, die sich auf die Gewährung von Betroffenenrechten nach Kap III DSGVO beziehen, erledigt der Auftragnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.

(4) Für die Umsetzung von Weisungen, die über die in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Leistungen hinausgehen, kann der Auftragnehmer eine angemessene Vergütung verlangen.

## 10. LÖSCHUNG UND RÜCKGABE VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hier-von ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungs-gemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung ge-setzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nut-zungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis ste-hen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht

zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

## 11. VERTRAULICHKEIT

(1) Die Parteien verpflichten sich, die ihnen während der Durchführung der Auftragsverarbeitung zur Kenntnis gelangten Informationen und Unterlagen, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei sowie Datensicherheitsmaßnahmen streng vertraulich zu behandeln. Die Parteien verpflichten sich, die im Rahmen der Auftragsverarbeitung ihnen zur Verfügung gestellten oder zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen und Daten der jeweils anderen Partei ausschließlich im Rahmen der Leistungsvereinbarung oder für die in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecke zu verarbeiten. Eine anderweitige Verarbeitung sowie eine Weitergabe an Dritte ist nur nach ausdrücklicher Weisung/Zustimmung in Schrift- oder Textform der jeweils betroffenen Partei zulässig.

(2) Die unter Abs. (1) genannten Verpflichtungen gelten über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus.

## 12. ANLAGEN/SONSTIGES

(1) Die „Anlage 1 – Konkretisierung des Auftragsinhaltes“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die „Anlage 2 – Unterauftragnehmer“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die „Anlage 3 – Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung, Datenschutzbeauftragter, Verpflichtungen der Beschäftigten“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(4) Sofern zutreffend, ist die „Anlage 4 - Vereinbarung zur Wahrung von Privatgeheimnissen nach § 203 StGB“ abzuschließen und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

(5) Sofern zutreffend, ist die „Anlage 5 – Vereinbarung zur Unterwerfung unter die kirchliche Datenschutzaufsicht (§ 30 Abs. 5 Satz 3 DSGVO-EKD)“ abzuschließen und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

(6) Sofern zutreffend, ist die „Anlage 6 - Vereinbarung zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG)“ abzuschließen und wird Bestandteil dieser Vereinbarung.

## 13. FORMERFORDERNISSE

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung und ihrer Anlagen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Oldenburg, den 31.08.2023

Pasewalk, den

*Sönke Vaihinger*

---

Sönke Vaihinger / Geschäftsführer

VRG HR GmbH

---

DRK KV Uecker-Randow e.V.